



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.III. Reichs-Commission in Causa des Dom-Capituls zu Trier contra den Churfürsten; Wird durch die Frantzösische Invasion gehemmet; Reichs-Gutachten, wie gegen den Churfürsten zu procediren?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. Obligation, zu förderst aber der Kayserlichen und Königl. Pardons- und Ge-
Febr. leits-Briefe.

1650.
Febr.

5) Sowohl auch mit denen bey dem Amtschreiber zu Lorgau, Jacob Sturken, in Verwahrung gegebenen Sachen, auf welche in gleichen kein Mensch einige Præten- sion gehabt, seyn aber gleichwohl Friederichen von Delau zugeeignet worden.

6) Die Häuser, Bibliothec und Mobilien zu Dresden betreffend, ist zwar nicht ohn, daß auf dieselbe denen Creditoribus ist verhoffen worden; Es ist aber darben zu berühren, daß der Frau Wittib und Waisen alle Media solvendi vel transigendi seyn entweder benommen oder verboten worden, dann obwohln dem Panzer (welchem auf die Häuser ist verhoffen) nicht allein seine Contentirung auf erstgedachte Salz-Cassa ist assigniret, sondern auch von Ihm acceptiret worden, so haben doch solches Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch Dero Befehl an den Salz-Factor de dato Dresden den 30. Sept. Ao. 1734. inhibiren lassen, worin gleichwohl befindlich, daß Sie sich zwar des dem Herrn Grafen von Brandenstein hiebedorn bewilligt und verschriebenen Antheils bey der Salz-Cassa noch erinnerten, dabey es auch nochmahls sein Verbleibens, für eins, fürs andere, und als die Frau Gräfin zu Conservation der Häuser, die Panzerische Wittib anderweit gütlich zu contentiren sich bereits mit derselben verglichen, haben Ihre Churfürstliche Durchlaucht durch Dero General-Kriegs-Commissarium Joachim von Schleunig der Panzerin mit Ernst verbieten lassen, sich mit niemand, wer der auch sey, in Handlung einzulassen, dann Ihre Churfürstliche Durchlaucht sol- che Häuser zur Kriegs-Cassley an sich handeln wolten. Gleicher Weiß ist auch denen Fidekellerschen zu Dresden auf die in denen Häusern daselbst befindliche Mo- bilia und ansehnliche Bibliothec verhoffen worden, welche doch ebenfals aus der Salz- und Floß-Cassa hätten bezahlt werden sollen und können.

Nicht weniger seyn auch in andern verhängten Processen der Herr Graf, so wohl auch die Frau Wittib und Waisen, vielfältig lädirt worden, indem man De- ro Bedienten bey solchen Verrichtungen nicht sicher passiren, sondern verarrestiret, lange Zeit mit schweren Unkosten aufgehalten, ja zu denen Expeditionibus so gar bibe gemacht, daß niemand in Ihren Sachen recht dienen können, wollen, oder ddriffen, zu dem auch die ergangene Citaciones Ihnen, wegen Ihrer Verhaftt o- der Absenz, nicht allezeit zukommen, dannhero auch die rechtliche Nothdurfft darauf nicht gehandelt, noch damit gehdret werden mdgen; und worinnen sonst dieselbe überleitet, oder nicht zur Gnüge mdgen seyn gehdret worden, welches alles, als evidenter ex ratione & occasione Belli herrührenden, billichmäßige Re- medirung, bey erkennender Restitution der Frau Wittib und Waisen, als Per- sonarum miserabilium, in favorable Beobachtung zu nehmen seyn wird u.

§. III.

Zu Beylegung derer zwischen dem Churfürsten zu Trier und dessen Dohm-Capitul obgeschwebten Diffe- rentien, wurde zwar von dem Collegio Deputatorum Commissio, auf Chur- Maynz, Cölln und Bamberg, Inn- halts N. I. erkannt, und ohngeachtet der Churfürst, welcher noch gänglich Frantzösisch war, solche anfänglich nicht agnosciren wolte, so wurde doch laut des Schreibens sub N. II. darbey beharret: Darauf es dann dahin gekommen, daß end- lich zwischen beeden Theilen schriftliche
Zweyter Theil.

Handlung zu pflegen der Anfang gemacht worden. Ehe man sich aber versah, that der Frantzösische General la Rosa einen gewaltsamen Einfall in das Trierische Amt Zelle, und haufete dergestalt übel, daß sich darüber alles zerschlag, und weil solches von dem Chur-Fürsten selbst angestellet worden war, so trug das Dohm-Capitul bey Ihro Kayserlichen Majestät darauf an, den Churfürsten in Poenam fractæ Pacis würcklich zu de- clariren. Die Reichs-Deputirte stell- ten den Unfug mittelst Schreibens, sub
P p p N. III.

Wird durch
der Franke-
sen feinde-
lichen Einfall
unterbrochen

Reichs-Com-
mission in
Cassa des
Dohm-Capi-
tuls zu Trier
contra den
Chur-Fürsten
sub N. I.
N. II.

1650.
Febr.N. III.
Erfordertes
Reichs-Gut-
achten, wie ge-
gen den Chur-
Fürsten zu
Trier zu pro-
cediren.

N. III. bey dem König in Frankreich vor, um den in seiner Direction stehenden unruhigen Chur-Fürsten, zu seinem eigenen Besten, auf andere Gedancken zu bringen, auch den General Rosa mit seinen Böldern zurück zu beruffen: Ihro Kayserliche Majestät aber verlangten

der Reichs-Stände Gutachten, mittelst Rescripti sub N. IV. cum Adj. A. & Subadj. 1. & 2. ingleichen Adj. B. cum Subadj. 1. 2. & 3. welchergestalt wider den Chur-Fürsten nunmehr in Concumaciam zu procediren sey.

1650.
Febr.
N. IV.

N. I.

*Dictat. Norimberg. den*25. Febr.
7. Mart. 1650.*Commission an Chur-Maynz, Cöln und Bamberg, wegen der Trierischen Differentien.*

Hochwürdigster, Durchlauchtigster Chur-Fürst und Herr.

Eurer Churfürstlichen Durchlaucht ist ohne weitläufftliche Anführung, allschon mehr dann gut ist, überflüssig bekandt, was sich nun von langer Zeit hero zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Thum-Capitul vor beschwehliche Differentien und Mißhelligkeiten ereignet, welcher Gestalt auch dieselbe durch verschiedene Attentata, insonderheit aber die jüngst de Facto vorgenommene Coadjutorie allbereit in solche Weitläufftigkeit gerathen, daß, dafern demselben nicht in Zeit abgeholfen werden solte, dem ganzen Heiligen Römischen Reich, zuförderst aber denen angränzenden Chur-Fürsten und Ständen sowohl, als dem löblichen Erz-Stift Trier selbst, dadurch allerhand gefährliche Inconvenientien und Ungelegenheiten zu wachsen, auch viele höchst-schädliche Consequentien nach sich ziehen könten. Ob nun wohl Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz, zu mehrerer Bezeugung Dero zu gänßlicher Vereinigung des geliebten Vaterlandes und dessen eingeseffenen Glieder tragenden höchstrühmlichsten Eifer und Begierde, kraft des jüngst zu Münster von Chur-Fürsten und Ständen gemachten einhelligen Schlußes, und darauf an Dieselbe abgelassenen Erfuchungs-Schreibens, als Director des Chur-Rheinischen Creyses, durch eine gewisse Abordnung sich bemühet, und einen Versuch thun lassen, wie solche entstandene beschwehliche Streitigkeiten wiederum förderlichst in der Güte und nach Inhalt des getroffenen allgemeinen Friedensschlußes hin und begelegt, consequenter alle Semina Discordiarum zwischen höchst und hochwohlgedachten Parthejen aus dem Weg geräumt, und die besorgende Ungelegenheit verhütet werden mögen. Dieweil aber Dieselbe, wegen vieler darbey unverhofften vorkommenen schweren Difficultäten, das Werck über allen angewandten höchstrühmlichen Fleiß, Mühe und Sorgfalt allein zu erheben, und den intendirten Zweck der Vereinigung zu erhalten nicht vermocht, und man daher dieß Orts vor nöthig erachtet, in nochmaliger reiffer Consideration obangezogener, in Entschung der förderlichsten Vergleichung, all solcher dem Heiligen Römischen Reich, in particulari aber denen am Rhein-Strom geseffenen Chur-Fürsten, und in specie aber Eurer Churfürstlichen Durchlaucht höchstgefährlichen Mißhelligkeiten, Eure Churfürstliche Durchlaucht, neben Ihrer Fürstlichen Gnaden zu Bamberg Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden zu Maynz bezuordnen. Wasfen dann die Römische Kayserliche Majestät um Ausfertigung solcher Commission allbereit von hier aus allerunterthänigst belanget worden, und nicht zu zweifeln, Dieselbe um Dero dabey ebenmäßig versirenden hohen Respects willen, solche Allergnädigst gerne belieben, und hierunter Deneiselben allerseits die behdrige Nothdurfft unverlängt zu fertigen werden.

Als ersuchen und bitten im Nahmen Unserer allerseits Gnädigsten und Gnädigen Herrn Principalen, Obern und Committenten, Dieselbe weniger nichts als unterthänigst, Die geruchen, dem Heiligen Römischen Reich zum Besten, sich solche Commission gnädigst und gütwillig zu unternehmen, Dero Bevollmächtigten ob Moræ Periculum förderlichst nacher der Churfürstlichen Residenz-Stadt Trier

1650.
Febr.

Trier abzuordnen, die gegen einander führende Klagen und Beschwerdten, neben Höchst und Hochgedachten Ihren Chur- und Fürstlichen Gnaden zu Maynz und Bamberg Deputirten anhören, solche gegen den Friedensschluß, auch die vorhergegangene Transaktionen und Capiculationes halten, und was dann seine Richtigkeit und Erledigung hat, alsbald vollziehen und ad Effectum zubringen, was sich aber darinn nicht erledert befinden möchte, brevi & summaria Cause Cognitione, Autoritate Cælaris & Imperii decidiren und exequiren zu lassen. Ein solches, gleich wie es zu Stiftung guter Einigkeit und Vertrauens zwischen höchst- und hochwohlgedachten Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Trier und Dero Röm. Capitul, auch Conservacion des hochlöblichen Erz Stiffts, wie weniger nicht zu Beförderung und Erhaltung des lieben werthen Friedens, auch Abwendung aller in widrigen Derofelben, und Dero angränzenden Landen selbst besorgentlich zuwachsenden Ungelegenheiten, angesehen und gereicht, also zweifeln Wir nicht, zu förderst aber Unsere Gnädigste und Gnädige Herren Principalen, Obren und Committenten viel weniger an Dero willfährigen Bezeugung etc. und thun etc. Nürnberg den 24. Febr. Ao. 1649.

1650.
Febr.

An Ihre Chur- Fürstliche Durchlaucht
zu Eöln.

Auch mutatis mutandis,

An Chur- Maynz und den Bischoff
zu Bamberg etc.

N. II.

Schreiben an Chur-Trier, sich der in *Causa* des dasigen Dohm-Capituls
erkannten Kayserlichen und Reichs-Commission nicht
zu widersetzen.

Gnädigster Herr,

Aus Euer Churfürstlichen Gnaden Uns wohl zugekommenen gnädigsten Schreiben vom 31. Octobris nechsthin, und desselben Beylagen, haben Wir, des Heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten und Stände zu Beförderung deren annoch er mangelnden Executionen ex Capite Amnestiæ & Gravaminum nach Inhalt des Preliminar- Reecessus verordnete und gevollmächtigte Gesandten, mit mehrerem vernommen, welcher Gestalt Derofelben, sich der, von der Römischen Kayserlichen Majestät und des Heiligen Reichs- Ständen, zu Erörterung deren zwischen Euer Churfürstlichen Gnaden und Dero Dohm- Capitul bisshero obgeschwebten schwehren Differentien, erteiltten auf Ihre Churfürstliche Gnaden und Durchlaucht zu Maynz und Eöln, wie auch des Herrn Bischoffen zu Bamberg Fürstliche Gnaden, gemachten Commission zu submittiren, verschiedene Bedencken zu Gemütthe gehen; Und Sie daher bewogen worden, Uns zu deren gänglichen Einstellung in Gnaden zu belangen.

Nun haben Wir nicht ermangelt, all solche in bedeutem Euer Churfürstlichen Gnaden Schreiben angeführte Rationes und Motiven alsobald in behdrige Berathschlagung zu ziehen, und nachdenmahlen Wir dieselbe in deren fleißiger Erwegung von solcher Importanz und Wichtigkeit nicht finden können, daß darum solche verordnete Reichs- Commission (zu deren Fortsetzung, wie Wir vernemen, die Herren Commissarien allbereit Ihre subdelegirte Räte und Diener nach Euer Churfürstlichen Gnaden Residenz- Stadt Trier abgeordnet) wiederum einzustellen, die obhandene Mißhelligkeiten noch länger ohnerdrert schweben, und das hochlöbliche Erz- Stiff Trier, als ein vornehmes Mit- Glied des Heiligen Römischen Reichs, ferner in solchem beschwerlichen Zustand zu desselben Ruin und mit höchster Gefahr aller benachbarten Stände stecken zu lassen, Wir auch, zu förderst

Zweyter Theil.

Ppp 2

aber

1650.
Febr.

aber Unsere Allerseits gnädigst und gnädige Herren Principalen, Obren und Committenten, nicht glauben können, daß Euer Churfürstliche Gnaden, in fernere Ueberlegung aller dabey verführenden Umstände, bey solcher Ihrer Meynung und zwar um so viel weniger beharren werden, weilen berührte Commission keines Weges Deroselben zu Präjudiz und Nachtheil, sondern vielmehr dahin angesehen, wie Deroselbst oft contestirten Hoch-rühmlichsten Intention nach zwischen Ihro und Dero Dom-Capitul wiederum gute Einig- und Vertraulichkeit gestiftet, ein Theil sowol als der andere bey den habenden Privilegien oder Wahl-Capitulation und Herkommen manucenirt, und in Krafft des Frieden-Schlusses allerseits in den freyen ruhigen Stand, worinnen Sie sich ante hos Mocus befunden, gesetzt, und also alle besorgende höchst gefähr- und schädliche Weiterungen verhütet werden mögen.

Als ersuchen und bitten Euer Churfürstliche Gnaden unterthänigst und gehorsamst, Die geruhen, Dero zu völliger Vereimigung des geliebten Vaterlandes tragenden sonderbaren Begierde nach, solcher Kayserlichen und Reichs-Commission (das bey es billig allerseits ungeändert verbleibet) ihren freyen ungehinderten Lauff zu lassen, derselben auch Ihres Theils nicht allein sich gutwillig zu submittiren, sondern auch dabey allen vorkommenden billig und schiedlichen Mitteln statt und Platz, und keines Weges auf den unverhofften Fall Höchst und Hochgedachten Herren Commissarijen Anlaß zu geben, nichts destoweniger nach Inhalt des Instrumenti Pacis, dero Kayserlichen Edicten, arctioris exequendi Modi, des Präliminar-Recess und Ihnen aufgetragener Commission zu verfahren, und prævia summaria Causæ Cognitione, Autoritate Cæsaris & Imperii in einem und andern die Decision und Execution werckstellig zu machen; Wir verheffen gleichwohl, Dieselbe werden es dazu nicht kommen lassen, sondern sich dabey also bezeigen, wie es zu Conservation Dero Hochlöblichen Erz-Stifts, Reablrirung beständigen guten Vertrauens, Ruh und Eisnigkeit, auch Abwendung vieler Gefahr und Ungelegenheiten, die Nothdurfft und der mit fatten Bedacht ausgelassener Kayserlichen und Reichs-Commission Respect erfordert, Eure Churfürstliche Gnaden dabey GOTT in Nürnberg den 12. Nov. 1649.

Eurer Churfürstlichen Gnaden.

An Chur-Erier

unterthänigste

Des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten und Stände ad Punctum Amnestiæ & Gravaminum verordnete gevollmächtigte Gesandten.

N. III.

Diß. Norimb. 25. Febr. 1650.

per Mogunt.

Schreiben des Nürnbergischen Convents an den König in Frankreich, den Churfürsten von Erier von seinem Beginnen zu debortiren.

Serenissime & Potentissime Rex,

Domine Clementissime.

Postquam Majestas Vestra die quinta Junii proxime elapsi benigne declaravit, se Trevirensis Coadjutoris Electioni immiscere non velle, desiderare autem, ut Canonici Capitulares Jura sua legitimo modo prosequantur, & omnia ad pristinum statum redigantur; id nostri officii esse judicavimus, ut, quæ inter Dominum Electorem Trevirensis ejusque Capitulum controversæ sunt, quantocytus componantur, in quem finem Dominum Electorem Moguntinum debito modo requisivimus, ut Nomine S. R. Imperii illud opus secundum Constitutiones Imperii & Pacis Regulas amicablem terminandam in se suscipiat. Annuit Sua Eminentia, & protinus per Deputa-

1650.
Febr.

1650.
Febr.

putatos magno laboris & temporis impendio omnem lapidem movit, quatenus prædictum tam Majestatis Vestrae quam Imperii scopum assequeretur; Ideo vero nihil effectum est, quia Dominus Elector Trevirensis opinionibus suis mordicus inhaesit, & memoratas Deputationis quascunque rationes posthabuit, cui rei opportune remediari volentes, ea, quæ ex Publici hujus Conventus Placitis in omnes & singulos, tam Ecclesiasticos, quam Seculares Imperii Electores, Principes & Status nobis competit, auctoritate, tres Imperii Commissarios, nimirum Dominos Electores, Moguntinum & Coloniensem, cum Domino Episcopo Bambergensi, constituimus, qui per Ministros suos Trevirim ablegatos utramque Partem sufficienter audiant, & quæ hinc inde, sive pro Domino Electore, sive pro Capitulo, in Regimine aliisque gravioribus redintegrandæ sint, secundum Pacis Monasteriensis & Imperii Constitutionum Regulas, absque omni mora in pristinum statum reponant. Sed nec hoc quidem Remedium, quamvis contra omnes alios Electores in Restitutionum Casibus valuerit, & inviolabiliter valere debet, Domino Electori Trevirensi placuit, adeo ut frivolis Exceptionibus, Protestationibus & minis, nunc a 10. Mensibus, inaudito exemplo, dictæ Imperii Commissioni indigne & illicitè se opposuerit, eoque Facto suam ipsiusmet non minus, quam Reverendissimi Capituli, Commissioni promptè se submittentis, Restitutionem impediverit. Quod cum non tantum ita sit, sed eo usque etiam devenit, ut Majestatis Vestrae Generali Rosa, cum Exercitu sibi ob importunas & forte alias preces assistente, nunc armis omnia agere & novos in Imperio Motus suscitare velle videatur; cogit nos Imperii Salus ad Fidem publicam, quæ per dictam Pacem Monasteriensem conspectu totius Europæ sancita & inita est, recurrere.

Majestatem Vestram ideoque humillime rogamus, ut sæpe memoratum Dominum Electorem Trevirensis, ne ad Pœnæ Refractarii in Instrumento Pacis contentæ Executionem procedere necesse sit, ad debitam Imperii Submissionem serio & benigne exhortetur, Generalem Rosam vero cum Exercitu protinus avocet, & tam illi, quam aliis Regni Officialibus strictè jubeat, ne ullo modo ad Domini Electoris Trevirensis quameunque Instantiam, istis negotiis, non violenta armorum, sed legitima prætractæ Commissionis via resolvendis & exequendis, se immisceant.

Quo facto Majestas Vestra eum, quem tranquillandæ & pristinae libertati restituendæ Germaniæ semper, ut & in ipsa Pacis Constitutione, contestata est, affectum realiter contestabitur, & omnes S. R. Imperii Electores, Principes & Status maximopere sibi devinciet. Quorum Nomine Majestati Vestrae a Divina bonitate diutissimam incolumitatem & omnem felicitatem ex corde apreciamur, & nos humillime commendamus. Dabantur Noribergæ 18. Febr. 1650.

Regia Majestatis Vestrae

Ad

Galliarum Regem.

Humillimi S. R. Imperii Electorum, Principum & Status ad Pacis Executionem Deputati, Consilarii & Legati.

N. IV.

Diæ. Norimb. 8. Martii 1650.

per Mogunt.

Ihro Kayserlichen Majestät Instruction an Dero Gesandtschaft zu Nürnberg, der Reichs-Stände Gutachten zuerfordern, welcher gestalt wider den Churfürsten zu Trier zu procediren sey.

Ferdinand der Dritte.

Hoch- und Wohlgebohrner, auch Ehrsame Gelehrte und Liebe Getrene.

Aus Eurem gehorsamsten Schreiben vom 21. Februarii nächsthin, und dazu gehörigen Beplagen, haben Wir mit mehrerm vernommen: Was erstlich die zu Wün-

Ppp 3

ster

1650.
Febr.

1650.
Mart.

ster nach geschlossenen und ratificirten Frieden verbliebene Stände, unterm Dato 26. Junii Anno 1649. des Churfürsten zu Mayns Liebden in der Trierischen Sache vor eine Commission ertheilt, und welchergestalt die dasige Reichs-Stände solte fürs andere, unter Dato Nürnberg den 24. Aug. nächsthin auf Chur-Eölns Liebden und des Bischoffs zu Bamberg Andacht extendirt, dann 3) des Churfürstens zu Trier Liebden wegen der in selbiges Eiz-Stift berufener Französische Wdcker abgemahnet, und 4) nicht allein Unseren vorbesagten Reichs-Commissariis, sondern auch 5) dem König in Frankreich selbst zugeschrieben haben, und welchergestalt die dasige Stände so wohl, als die Schweden selbst, diesen Französische Einfall nicht billigen thun.

1650.
Mart.

Wann nun Uns besagtes Dohm-Capitul am 7. und 14. Febr. in dieser Sache und anderweit in Unterthänigkeit zugeschrieben, wie Ihr aus den Beylagen sub lit. A. & B. mit mehrern zu ersehen.

A. & B.

Als haben Wir Euch solches zu dem Ende hiemit einschliessen wollen, daß Ihr der dasigen Reichs-Stände Gesandten davon nicht weniger Communication thun, und von denselben begehren sollet, nachdeme Sie auch Ihres Theils der Meynung seyn, daß man wider obbesagtes Churfürstens zu Trier Liebden dieß Orths in Contumaciam procediren solte, das Thum-Capitul aber in seinem letztern Petiro auf die Declarationem Poenæ fractæ Pacis, und also mithin auf die Privationem Regalium gehet, daß Uns vorbesagte Stände insgesamt hierüber ihr gehoriamstes Gutachten eröffnen wollten, worauf Wir dann nicht unterlassen werden, Uns auch Unsers Orts deswegen weiters zu erklären. Allermassen Ihr der Sachen weitere Recht zu thun werdet wissen, und Wir verbleiben Euch benebens mit Kayserlichen Gnaden wohlgenogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 4. Martii 1650. Unserer Reiche des Römischen im Vierzehnden, des Hungarischen im Fünff- und zwanzigsten, und des Böhmischen im Drey- und zwanzigsten.

FERDINAND.

Vidit Ferdinand Graf Rurg.

An Dero Kayserlichen Majestät
Gesandtschaft zu Nürnberg.Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröter.

Adjunctum A. ad N. IV.

Diß. Norimb. d. 17. Martii 1650.

Des Trierischen Dem-Capituls Bericht an Ihre Kayserliche Majestät
vom Zustand der Tractaten mit selbigem Churfürsten.

Aller Durchlauchtigster u. Aller Gnädigster Herr.

Vor 8. Tagen sind Eure Kayserliche Majestät von Uns allerunterthänigst berichtet worden, was wegen eines gültlichen Tractats zwischen dem Herrn Churfürsten zu Trier, Uns und den Landständen obhanden gewesen, vor gestern, den 5. dieses, ist damit ein Anfang gemacht worden, wie Eure Kayserliche Majestät aus denen gegen einander communicirten ersten Schrifften, Num.

1. 2.

1. 2. Ihre allergnädigst referiren lassen können, und ist dahin gestellt, daß man gegen einander noch eine Rescription thun, und darnach endlich mit einander conferiren solle, auch daß Monsieur Vt-Conte de Curval gerne hätte daß die Subdelegirte Commissarii sich der Mediation unternehmen wollten, die haben sich aber dessen bis anhero ent schlagen. Die Rössische Wdcker sind nunmehr diesseits der Mosel, und kommen der Stadt sehr nahe, unterdessen thun die Spanische Wdcker im Lande Eisingenburg keine Resistenz, siegen in den Quartieren still, nachdem der Rosa verhin das Land mehrentheils ravagiret und ausgeplündert, zu dem Herrn Feldmarschall Grafen von Haßfeld haben Wir einen Cavallier geschickt, von Demselben

1650.
Mart.

ist noch nichts einkommen, das größte Nachdenken ist, daß die Schwedische sich ohne Schein zu Nürnberg vernehmen lassen, durch den General-Wachtmeister Dammmerstein den Franzosen im Erz-Stift auf dem Fall zu assistiren, wann Eurer Kayserlichen Majestät oder andere Völcker in dem Erz-Stift wider die Französische gehen würden.

Wir befinden Uns daher in einem gefährlichen Stande, haben Uns bisher auf Eure Kayserliche Majestät und des Reichs Rettung und Protektion verlassen, wie noch. Es will aber bald, und zwar mit mehrerem Nachdruck, zu den Sachen gethan werden, dann die Quartier werden im Erz-Stift nach einander durch die Rössische Völcker vermassen ruiniret, daß zu dem längst zu erwartenden Succurs im Lande keine Lebens-Mittel übrig verbleiben. Die Kayserliche und Reichs-Commission ruhet der Zeit, und warten die Subdelegirte, auf das Chur-Maynische an Eure Kayserliche Majestät über Fortsetzung vor angeregter Commission abgangerne Schreiben, Dero allergnädigst Kayserlichen weitem Befehl, um dessen Maturation, weilen der Ausgang der Tractaten sehr ungewiß, Wir allergehorsamst zu bitten hätten.

Sonsten haben Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigst Schreiben vom 15. Jan. die Bestung Ehrenbreitstein, und den daselbst angelegten Zoll betreffend, Wir mit allerunterthänigster Reverence wol eingeliefert empfangen, und daraus ersehen, war-um Eure Kayserliche Majestät den gedachten Zoll, dem Erz-Stift, vornemlich aber zu Erkauffung des zur Bestung nöthigen Proviantes, zu überlassen Bedencken tragen, und dabey allergnädigst gesinnend, daß aus andern des Erz-Stifts Mitteln, Wir 1000. Malter Korn zur Bestung beitragen lassen sollen.

Nun wollten Wir zwar unserer höchsten Schuldigkeit nach Eurer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befehl gehorsamst nachkommen, zumahl es zu unser und des Erz-Stifts Conservation gereicht, daß dieser importirende Posto wol versehen werde, es ist aber die pur lautere Unmöglichkeit, nachdem die Erndte dieß Jahr mißgerathen, aus dem Erz-Stift die Bestung mit Proviant zu versehen, wie dann alhier in der Stadt ein solcher Abgang des Getrandes ist, daß, wenn nicht bald von andern Orten Mittel beygeschaffet werden, endlich die Bürgerschaft, sowol als die Guarnison, keine Lebens-Mittel mehr haben wird, haben daher Eurer Kayserlichen Majestät in Zeiten gehorsamst notificiren, und Dieselbe nochmahls in aller Unterthänigkeit bitten wollen, zumahl der Obrist Lucas selbst über den grossen Getrandes-Abgang im Erz-Stift Zeugniß geben kan, Sie geruhen die Zoll und Licenten Intradan zur Ersetzung des Proviant-Magazins zu appliciren, oder anderwärtige Mittel darzu allergnädigst anzuordnen, und sich dießfalls, zumahl bey gegenwärtigen verderblichen Zustand, auf das Erz-Stift gar nicht zu verlassen. Eurer Kayserlichen Majestät damit Uns ic.

Eurer Kayserlichen Majestät

Trier den 7. Febr. 1650.

allerunterthänigst gehorsamste Thum-
Probst, Dom-Dechant und Ca-
pitul des Erz-Hohen Dom-Stifts
Trier.

Johann Henseb, Secretarius.

Subadjunct. N. I. ad Adj. A.

Diä. Norimb. d. 19. Martii 1650.

Ein Hochwürdig Dom-Capitul hat gehorsamst verlesen, und in Particular-Deliberation gezogen, was der Hochwürdigste Fürst, der Herr Erz-Bischoff und Churfürst zu Trier, auf wolermeldes Dom-Capituls münd- und schriftliches Vor-
und

1650.
Mart.

1650.
Mart.

und Anbringen wegen der unter währenden Kayserlichen und Reichs-Commission ins Mittel gekommener gültlicher Tractaten sich resolviret und erkläret hat, giebt hierauf diese fernere gehorsamste Declaracion.

Daß 1) obwol verschiedene Bedencken insonderheit um deswillen, daß der vorige gültliche Tractat, in die 12. Wochen, vergeblich zugebracht worden, vorgewesen, dennoch ein Dom-Capitul, Ihrer Churfürstlichen Gnaden zum unterthänigsten Respect, die gültliche Handlung neben und unter der Reichs-Commission Dero Gewalt und Vollmacht zu extradiren.

Da nun aber pro 2) solch in sich recht und billigmäßig Begehren nicht zu erhalten gewesen, hat man a parte Capituli amore Concordiæ & Salutis Patriæ ferner in so weit condescendiret; daß die Tractaten auch ohne Vollmacht, ob es zwar wider aller Vblicher Gebrauch und Herkommen im Heiligen Römischen Reich wäre, möchten angestellt werden, jedoch um der etlichen, fürnemlich zur Abwendung der allbereit zu Werck gerichteten Land und Leute verderblicher Einquartierung, und zu der Tractaten und des Reichs Commission Freiheit und Versicherung dienenden, Seiner Churfürstlichen Gnaden proponirten, und auf Dero gnädigstes Begehren, in Schrifften zugestellten Conditionen, daß nun von Deroselben vermög ausgegebener Erklärung keine einige von den proponirten Conditionen will beliebet, sondern der implorirte Krieges-Gewalt principaliter wider des Reichs Hoheit, Authorität und Jurisdiction, und dabeneben zu des Dom-Capituls und der Land-Stände Unterdrückung, beharrlich, unerachtet des Kayserlichen und des Reichs abgelassenen Inhibition-Befehls, fortgesetzt, und gebraucht, und darbey in vorbemeldter schriftlicher Erklärung solche Assertiones, welche vom Reich je und alle wege als hochschädlich, und zur Destruktion desselben gereichend, verivorffen worden, behauptet worden. Darüber werden Ihre Kayserliche Majestät, samt Churfürsten und Ständen des Reichs, auffer Zweifel gebührendes Einsehen haben, und dagegen Remedirung vornehmen, ein Dom-Capitul wolte unterdessen ungerne ichtwas unterlassen, was zu Abwendung des allbereit in soweit ausgeschlagenen Land und Leute Verderbnis immer diensam seyn mag, und weil ohngeachtet der proponirten Conditionen auf die Tractaten stark getrieben wird, insonderheit auf die Extradition des Dom-Capituls habenden Prætenationen und Beschwerden.

Als wird erholet dasselbe so wol in seinen als der Stände Nahmen, salva Commissione Cæsareæ & Imperii, nochmahln, die vorangeregte Conditiones, und den Herrn Kayserlichen und des Reichs Subdelegirten exhibirten jüngstes Memorial, und übergiebt pro Materia Tractatus, mit Vorbehalt weiterer Addition, folgenden Summaria Puncta Gravaminum Capitularium.

Primo, wird begehret, daß der Ursprung und die Brunnquell des Unheils, nemlich die Keifenbergische Coadjutorie des Erz-Stifts, und die Collation der Dom-Probstey, und was darentwegen für Befehl in dem Erz-Stift ausgelassen, cassiret und aufgehoben, und darbey Obligatorie zugesagt und versprochen werden, diese vermeinte Coadjutorie und Dom-Probstey Provision weder inn- oder außserhalb Reichs zu protequiren, noch darentwegen Hülffe zu suchen, und nach dem dieser Sachen wegen insonderheit aber bey der vorigen und jetzigen Reichs Commission allbereit grosse Spesen und Unkosten angewendet worden, dieselbe dem Erz-Stift und dem Dom-Capitul wiederum gut zu machen.

2) Ein Dom-Capitul verneinet mit glaubwürdigen Umständen, und bestätiget es auch die Landlindige Notorität, daß durch Fiscalische und andere unformliche Processen ansehnliche Herrschafften und Güter vom Erz-Stift, ohne Vorwissen und Consens des Dom-Capituls, in Seiner Churfürstlichen Gnaden Sönterliche Fidei-Commission transferiret worden, weilm solche Alienationes unverantwortlich, und das Gewissen berühren, so kan ein Dom-Capitul Pflicht halber gar nicht dazzu stillschweigen, begehret derowegen von allen Editionen aller dießfalls aufgerichteter Cessionen, Übertrag- und Verschreibungen, deren Cassation und der Herrschafften und Gütern, auch der aufgehobenen Nutzung Restitucion.

3) Einem

1650.
Mart.

1650.
Mart.

3) Einem Dom-Capitul und dessen Gliedern sind, von Zeit Ihrer Churfürstlichen Gnaden Regress, in dem Erz-Stift und vorhin Ihre Canonicat-Probstey-Archidiaconat- und andere Gefälle, dergleichen ihre Patrimonial- und Privat-Häuser und Güter, worunter die Specificacion vorbehalten wird, eingenommen, entzogen und vorenthalten worden, ist billig, daß Sie cum omni Causa, Damno und Interesse restituiret werden.

4) Eine Gewissens-Sache ist, daß von der Präsenz etliche und 40. fl. in das vorgemeldte Fidei Commiss transportiret worden, Ihre Churfürstliche Gnaden werden verhoffentlich sich damit länger nicht graviren, sondern gebührende Restitution thun wollen.

5) Ein Dom-Capitul ist auch in Personis derer von demselben angenommenen Beamten und Diener dieser Gestalt graviret; daß etliche in Odium Capituli cassiret, andere mit Geld-Straffen belegen worden, davon die Specificacion vorbehalten wird, und weiln Ihre Churfürstliche Gnaden sich hierinn mit dem Dom-Capitul zu Wien verglichen, wird begehret, daß der Vergleich gehalten, und die abgesetzte Diener ein jeder in den Standt, worin Er zu Seiner Churfürstlichen Gnaden Wiederkunft gewesen, gesetzt, und die verstandene Entretenementen, auch was denselben an Gütern entzogen, geliefert und restituiret werde.

6) Seine Churfürstliche Gnaden haben von Zeit Ihrer Rückkunft in das Erz-Stift wider eines Hochwürdigten Dom-Capituls Wissen und Willen, und der Stände Einwilligung, verschiedene schwere Collecten und Imposten im Land erheben, und theils militairer exequiren lassen, davon die Specificacion auch eingebracht werden kan, dergleichen verschiedenen Ständen Ihre Güter confisciret, und zu Ihrem Privat gezogen, ein Dom-Capitul hat befugte Ursach zu begehren, die ungewilligte Collecten abzustellen, und, was davon indebite erhoben und Particularen an Gütern und Geld abgenommen worden, zu restituiren.

7) Mehrgemeldtes Dom-Capitul befindet sich mit und beneben der Landschaft, und absonderlich dieser Stadt, ob denen wider die Stadt erbaueten Fortificationen hochbeschweret, wird daher begehret, dieselbe demoliren zu lassen, und dießfalls alles nach Inhalt des Frieden-Schlusses in vorigen Standt zu stellen.

8) Zur Versicherung, daß das Erz-Stift beym Reich, und in einer rechten und wahren Neutralität gegen benachbahrte Potentaten verbleibe, wird begehret, daß Ihre Churfürstliche Gnaden das vor diesem dem Herrn von Greiffenklau übergebene Profatum Obligationis de non implorando externa Auxilia acceptiren und ausfertigen wollen, dergleichen zu thun ein Dom-Capitul erbietig.

9) Des Erz-Stifts Soldatesca in gesamte Pflicht und, bey Dero hohen Alter, auch in gesamte Direction zu nehmen, wird Ihrer Churfürstlichen Gnaden nicht zuwider seyn.

10) Zu Unterhaltung guten Verständniß und Verhütung alles künftigen Streits ist vorndthen, daß Ihre Churfürstliche Gnaden in der Regierung, die von Ihro gelobte und zu Wien bestätigte Erz-Bischöfliche Capitulation in allen Articulis ad literam erhalten, und vom Dom-Capitul zween Präsiden von der geheimden Justiz und Cammer-Recht admittiren, und einen Stabthaller alhier, welcher ex Gremio Capituli Seiner Churfürstlichen Gnaden präsentiret, annehmen.

11) Die Chur-Personen im hohen Dom-Stift haben von Ihren bey der Hof-Cammer ausstehenden Pensionen von vielen Jahren her nichts empfangen, wird begehret, daß zu ihrem unentbehrlichen Unterhalt eine merkliche Summa entrichtet, und dadurch der Gottesdienst unterhalten werde.

12) Es ist Reichs- und Landkündig, welchergestalt Ihre Churfürstliche Gnaden und Dero Hof-Räthe ein Dom-Capitul und dessen Membra, bevorab den Herrn Dom-Probst, die Herren von Netternich, Elz und Leyen, mit offenen Druck und Schrifften an Ihren wohlhergebrachten Ehren und Standt aufs aller schändlichste und schmäligste, wider Gottes Gebot, wider gemeine Rechten, und des Heiligen Römischen Reichs Policey-Ordnung, angegriffen und ledirt. Als wird begehret,

Zweyter Theil

D q q

daß

1650.
Mart.

1650.
Mart.

daß solcher Injurios und famose Libellus, Schrifften und Druck cassiret, und deren Gebrauch männiglich interdiciret werde, reservando nihilominus contra Auctores & Scriptores Actionem Injuriarum.

1650.
Mart.

13) Obwar in dem allgemeinen Reichs-Frieden eine General-Amnestia zwischen Churfürsten und Immediat- so wol als Mediat-Ständen des Reichs sanciret worden. Weiln dennoch Seine Churfürstliche Gnaden zu dem Frieden-Schluss sich nicht verstehen wollen, als erfordert des Erz-Stifts Veruhigung, daß die zu Wien verglichene Amnestia nochmahls bey diesem Tractat zwischen Ihrer Churfürstlichen Gnaden, Dero Dom-Capitul und Land-Ständen wiederholet und bestätiget werde.

Endlich wird begehrt, daß der Geist- und Weltlichen Stände Gravamina auch erlediget, und dieselbe bey ihren hergebrachten Freyheiten und alten Gewohnheiten gelassen werden, worüber dieselbe specialiter einkommen werden.

Subadjunct. N. II. ad Adj. A.

Diß. Norimb. d. 23. Martii 1650.

Declaratio Archi-Episcopalis Trevirensis.

Der Hochwürdigste Erz-Bischoff und Churfürst zu Trier, Unser gnädigster Herr, erkläret sich.

1) Obwohl die Dom-Herren zu Trier, gegen besser Verhoffen, einen innerlichen Krieg gegen Ihre Churfürstliche Gnaden und die Königlich Majestät in Franckreich angefangen, und damit in die Poen der Geist- und Weltlichen Rechten gefallen, Dieselbe dennoch zu Verhütung gänglichen Untergangs Ihres Erz-Stifts allen denjenigen, so daran schuldig, verzeihen, und nicht prosequiren, auch auf ihr geziemendes Abbitten und geleistete Satisfaktion in folgenden Punctis hinlegen und vergeben wollen.

2) Daß Sie aber noch darzu, sowol das Geist- als Weltliche und militarische Regiment usurpiret, und desselben Ihre Churfürstliche Gnaden allerdings entsetzet, wie nicht weniger die Temporalität eines Churfürstenthums ganz entzogen, daß solle in Continenti abgeschaffet, allerdings redintegriret, und wie es von Alters Herkommen, auch Sie solches bey Antretung Ihrer Regierung gefunden, und hergebracht, wiederum gestellet, und weder vom Dom-Capitul, noch der Landschaft darinnen nicht eurbiret werden.

3) Die Renten, Gefälle, Zinsen und Pensiones, welche der Land-Kentmeistrey und dem Sdterischen Fidei Commissio, in der vorigen und ieszigen Invasion, erwältiget, suspendiret und unbezahlet blieben, sollen unweigerlich als liquidirte und richtige Schulden replaciret, oder gnugsam versichert werden.

4) Die Spolia, so an Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Sdterischen Fidei Commiss. Güthern zuvorn, und jeho verübt, sollen also gleich würcklich, so viel abereit daran nicht geschehen, restituiret werden.

5) Dafern auch jemand gegen Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero Land-Kentmeistrey, oder auch vielleicht gegen Ihr Fidei Commiss zu sprechen hätte, solle solches jeho, oder ins künsttliche, außershalb des ordentlichen Weges Rechtens, oder aber vermittelst gütlicher Unterhandlung der Könighen Majestät in Franckreich, und eines andern Obermannes, dessen man sich zu vergleichen, zu thun, nicht mächtig seyn.

6) Und dieweiln der Prætextus dieses innerlichen angefangenen Krieges einzig und allein auf des Freyherrn von Reiffenberg Coadjutoriam gesezet werden wollen, so erklären sich Ihre Churfürstliche Gnaden, daß Sie damit principaliter nicht zu thun, sondern allein ex Officio Archi-Episcopali, nach Anlaß der Conciliorum Oecumenicorum und habender Privilegiorum geschehen, auch daß solche alsbald aus Handen gegeben, und nichts weiters von diesen oder andern Coadjutor, Zeit Ihres Lebens, hören wollen, wie Sie denn solches im Druck selbsten erwiesen, daß vielgemeldte Coadjutoria vorgegebener massen niemals in Rerum Natura

1650.
Mart.

tura gewesen, vielweniger dem von Reiffenberg einige Possession ertheilte, Collatio oder Bulla darüber expediret, oder den geringsten Actum Possessionis zu ver-
richten anbefohlen, oder zugelassen worden, und solche allein secundum Concili-
um Tridentinum ad Coadjutoriam temporalem verstanden, und darzu, wel-
ches Ihre Churfürstliche Gnaden ohne Consens der Päpstlichen Heiligkeit und des
Dom-Capituls wol thun können, und in der äussersten Desolation zu thun schuldig
gewesen, jedoch also gleich ad Sedem Apostolicam verwiesen, über dieses auch, da-
fern Dieselbe schon rechtsam befinden, und Ihren Consensum darzu ertheilen würden,
daß gemeldter von Reiffenberg cum Spe Successionis eintreten sollte, dennoch dar-
um kein Coadjutor genennet werden könnte, es sey dann Sache, daß ein Nuncius
Apostolicus vorher im Capitul erscheine, die Qualitates aller Capitularen, quoad
Vitam, Mores, Doctrinam, reli ad relum, merito ad meritum seine Naru-
ralia wol examinire, Contradictiones und Oppositiones Capitularium der
Gebühr anhöre, Archi-Episcopo alles referire, bey dem es alsdann stehen
würde, nach den Läuften und Zeiten, solche Coadjutoriam etiam cum Spe Suc-
cessionis zu evociren, oder darein zu consentiren, & propter pejus Malum
præcavendum eine andere freye Wahl zu erdfnen, und Ihren Consensum darzu
zugeben, und erstlich sich der Capitulations-Puncten, mit Gutachten des Nuncii,
reißlich und stättlich unterreden, und nicht wie ein Pfeiffer ins Wirthshaus schleiche,
sondern per Oitium ordinarium Catholicum sich lassen einsegnen, wie dann dies
jenige fälschlich angegeben, die diesen blutigen von ihnen selbst angefangenen Krieg,
mit der Clausula, als wann die Landschaft nach Ihrer Churfürstlichen Gnaden Tod
keinen andern, als den Reiffenberg erkennen oder annehmen dürfften, bemäntelt
wollen, da doch die genuina Intentio, Interpretatio, Mens & Animus ab ipso
Archi-Episcopo, & non ab ipsis ambitiosis Canonicis zu nehmen, und zu ho-
len seyn würde, wann nemlich die vorige Requisita vorher gangen, und Päpstliche
Heiligkeit darin gewilliget, und nicht anders zu verstehen ist, auch Ihre Churfürstli-
che Gnaden mehr behutsamer und præcticus in dergleichen Electionibus, als Sie alle
seyn mögen, gewesen, und coram legali Notario sich dabey wohl vorgesehen, und
per expressum bedingt, Ihre Intention anders nicht als ad temporalem Coad-
jutoriam gerichtet seyn; wie dann solches, wann es zum rechten Treffen kommen
sollte, in Anwesen des Herrn Nuncii Apostolici heraus kommen sollte, und die Ver-
blendung dieser Dom-Herren, mit welcher Sie das Reich und ganze Trierische Land-
schaft angeführet, wann Ihnen die Malque, wie obgemeldt, abgethan, die Wahr-
heit von der angegebenen Falschheit mit mehrerem discerniret, und am Tage liegen
wird. Daraus dann erfolget, Ihre Churfürstliche Gnaden zu keinem Krieg Recht o-
der Ursach gegeben haben, sondern den lieben Frieden, aus und innerhalb Ihrer
Erb- und Stiffter, und die Neutralität mit männiglich (ohn welche dieselbe längst
verlohren gewesen) mit der Hülf Gottes und der mächtigen Cron Frankreich er-
halten, und obwol das Dom-Capitul hiebevör einige Coadjutoriam auf des Erb-
Herzogen Herrn Leopoldi Wilhelmi Person transferiret, solche auch der Päpstli-
chen Heiligkeit und der Kayserlichen Majestät insinuiret, und Ihrer Churfürstlichen
Gnaden hohe Person dardurch ganz und gar zu vertilgen intendiret; so haben
dennoch Dieselbe dieses alles lieber mit Gedult ertragen, und ehender das Vater-
land ganz resigniren, als dergleichen Blutbad, wie jeno geschehen, erwecken wol-
len. Und gleichwie damahls die Landschaft sich in solche Geistliche Sachen nicht
eingemischet, so hätten dieselbe anjeto, sonderlich beyde Städte Trier und Coblenz,
(welche Ihre Churfürstliche Gnaden so offinals von ihrem Untergang erittert, und
Weiß und Rind beyim Leben erhalten, und so vielmahls Väterlich pardoniret) sich
daraus halten, ihres Gebehits und Berufs abwarten, und darum von ihren ge-
leisteten Pflichten und Eyden nicht abfallen sollen.

1650.
Mart.

7) So viel sonstien die Particular-Streitigkeiten, und in specie den Herrn
von Metternich anlanget, hätten Ihre Churfürstliche Gnaden längst gerne, wenn
Sie nur gewolt, verglichen gesehen, die weil Sie aber mit neuem gesuchten Anhang
Zweyter Theil. nur

1650.
Mart.

nur mehr Exacerbation verursacht, und gar Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden Lehen und Pfand: Schloß Winenburg de Facto eingenommen, da doch solches Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden 1.) ex jure Debiti, 2.) wegen vielfältigen vom Thum-Capitul usurpirten Juribus Camerae, 3.) Jure Factorum durch ordentlich Rechte zuerkennet, und Sie in Possessione gewesen, auch solches nicht dahinten zu lassen gedencken, und die übrigen Güther, so sie Jure Retentionis, propter ablata & Damna illata imgehabt, de Facto entseket, so muß vor allen Dingen alles dasjenige, was dergestalt via Facti vorgangen, repariret, oder inter Partes ipsas die Action auf die Landschaft der Spanier, oder die Interessenten transferiret werden.

1650.
Mart.

8.) Res Judicatas & transactas hat kein Chur-Fürst zu Trier jemahls einigem Kayser per crudas Commissiones via Facti abjuerkennen gestattet, sondern visis & examinatis Actis prioris Instantiae, wann nichts in Formalibus (wie dieser Orten nicht geschehen) pecciret, ad Iudicem prioris Instantiae allezeit remittiret, und solches viel weniger, weil alles in 20. und mehr Jahren allhier ersissen blieben, zugelassen werden kan.

9.) Endlich, wenn ja bey den gesanten Capitularen rechter Ernst zu tractiren vorhanden, und Sie als Ehrliebende Geistliche Adeltiche Personen tractiren wolten, so sollen Sie vor allen Dingen längst versprochenen massen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden beyde Räte, Vice-Canzlern, Licentiatum Graf, und D. Wehlbaum, alsogleich ohne Entgeld erledigen, und auf freyen Fuß stellen.

Und gleich wie höchstgedacht Ihre Chur-Fürstliche Gnaden ein Thum-Capitul zu restituiren begehren, also auch Sie Ihre Chur-Fürstliche Gnaden und Desro Rath, Bediente, und also die Ihrige lezt, und nach Ihrem zeitlichen Hintritt, in Ruhe und Frieden sicher seyn, und verbleiben lassen. Daraus dann mehr Hochgemeldte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Gott verhoffen, dieser jesigen ganzen Armee in wenig Tagen ledig zu werden, und nachgehends vor sich selbst, sowohl bey Kayserlicher Majestät, als dem Herrn Erb-Herzogen und anderer Orten, da es nöthig, vorschlagen wollen, damit diese nunmehr ganz erarmete und Brodtlose arme Leute, auf den Fall solches bey Frankreich, wie Sie gänglich verhoffen, erhalten, und also vor männiglich verschonet werden bleiben, und werden darauf Ihre Chur-Fürstliche Gnaden aufferhalb notwendiger Guarnison den Städten sich ihrer einquartierten Wölker zu erledigen, und dieselbe zu zahlen gestatten, und heim weisen. Signatum zu S. Petersburg, unter Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden Insiegel, den 5. Febr. 1650.

(L. S.)

Ex Mandato Eminentissimi

Matthias Verber,
Secretarius.

Adjunctum B. ad N. IV.

Dict. Norimb. d. 7. Mart. 1650.

per Mogunt.

Des Trierischen Dohm-Capituls Vorstellung an Kayserliche Majestät, wegen des General Rosas Einfall und Plünderung.

Aller Durchlauchtigster u.

I.

Eurer Kayserliche Majestät geruhen Allergnädigst Ihre aus beygehenden Protocollo N. I. referiren zu lassen, wie der General Rosa einen ganz feindlichen, und dergleichen im Teutschen Krieg niemahls des Orths erhörten, Einfall in das Amt Zelle, unter währenden Tractaten, (davon Eurer Kayserlichen Majestät vor 8. Tagen Relation Allerunterthänigst erstattet worden,) und im Angesicht der Reichs-Subdelegirten gethan, und was darentwegen Wir bey dem Herrn Chur-Fürsten und Vi-Conte de Curval angebracht. Wir haben auch den gemeldten Ein-

1650.
Mart.

Einfall bey den Kayserlichen und Reichs Subdelegirten angebracht, welche benlie-
genden Inhalts N. 2. den Herrn Chur-Fürsten darüber belanget, und seyndt
also die vorgewesene Tractaten dardurch gestreket. Man hat an den Rosen geschrie-
ben, wegen der gefangenen Amt-Leute, N. 3.; Erfolget die Relaxation nicht, so hat
man andere Mittel an die Hand, ermeldten Rosen zu zwingen. Nachdem er das Ober-
Amt Zell ganz ausgeplündert, 50. Bauern erschlagen, übrige so in dem Gewehr ges-
wesen, ranzioniret, hat er das Amt verlassen, und herwärts an die Mosel nacher
Windtwich in sein vorig Quartier gangen, und beyde Amt-Leute mitgeführt. Die
Ursach dieses feindslichen Tractaments ist, daß das Amt, bey dem von den Schwe-
dischen obhandenen Krieg und andern Erb-Stiftlichen Lasten, kein Quartier geben
wollen, wie man den Fransosen keines im Reich schuldig ist, und die Unterthanen
haben geklagt, daß die Völcker zu ihrer Ruin und Oppression in das Amt vom
Herrn Chur-Fürsten gewiesen worden.

Wann dann, Allergnädigster Kayser und Herr, offenbar und unläugbar ist,
daß der Herr Chur-Fürst die Völcker beruffen, sie quartiret, und denselben in
allen Ordres ertheilet, als weiß das Dohm-Capitul und die Landschafft sich des
durch diese Einquartirung zugefügten Schadens an niemand anders, als an dem
Herrn Chur-Fürsten zu erhohlen.

Diesemnach gelanget an Eurer Kayserliche Majestät Unsere allerunterthänig-
ste Bitte, Sie geruhen nunmehr ohne weitem Aufschub in notorio Pacifragio
& facti permanentis Attentato, perseveranteque Contumacia, gegen den Herrn
Chur-Fürsten zuzufordern die von uns vorhin allerunterthänigst begehrte declarato-
riam Poenam fractae Pacis ergehen zu lassen, und dann fürs andere, denen Herrn
Kayserlichen und Reichs-Commissarien diesen Incident-Punct des Röllischen
Einfalls in das Amt Zelle specialiter per novum Rescriptum zu dem Ende zu
committiren, damit Sie ein Thum-Capitul und die Landschafft in ihren Klagen,
den Herrn Chur-Fürsten aber in seiner habenden Defension hören und vernehmen,
Beweis aufnehmen, de plano summarie & sola veritate Facti inspecta, und
dasjenige darauf statuiren, decidiren, erkennen und exequiren sollen und wol-
len, was nach Inhalt des Reichs-Friedens, des Kayserlichen Edicts, und Ar-
tioris Modi exequendi sich eignen und gebühren wird. Wir haben diese neue
Feindseligkeit Ihres Erb-Herzog. Durchlaucht, dem Herrn General-Gubernato-
ren der Nieder-Landen, und dem Herrn Feld-Marschall Grafen von Haffeld noti-
ficiret, und Dieselben um Assistentz angelanget, aber noch nichts erhalten, ausser,
daß der Herr Graf von Haffeld etwas weniges an Infanterie geschickt haben gleich-
wol die Nachricht, daß Er mit dem nöthigen Succurs in eifriger Arbeit be-
griffen, aber unter dem Dato von roten dieses aus Coblenz berichtet, daß die Schwe-
den sich zwischen seine Trouppen eingeseht, und sich verlauten lassen, mit ihren
in das Erb-Stift zu gehen; Unterdessen wird die beste Landschafft des Erb-
Stifts fundiret ruiniret, und dem anlangenden Succurs geringe Lebens-Mittel
hinterlassen. Eurer Kayserlichen Majestät Uns dabey allerunterthänigst zu beharr-
lichen, Kayserlichen Gnaden befehlend, als

Eurer Kayserlichen Majestät

Trier den 15. Febr.

1650.

Allerunterthänigste, allergehorsamste
Capellan, Dohm-Probst, Thum-
Dechant und Capitul eines ho-
hen Thum-Stifts Trier.
Johann Nemzoll. Secret.

Sub Adjunct: N. I. ad Adjunctum B.

Diß. Norimb. den 17. Mart. 1650.

Protocollum, Mittwoch den 9. Febr. 1650.

Demnach Morgens um die 8. Stunde ein Thum-Capitul avisiret worden,
daß Rosa andern Tages zuvor die Schanz auf den Keyler-Hals canoniret und
mis

1650.
Mart.

2.

3.

1650.
Mart.

mit Sturm erobert, den Amtmann Waldeck gefangen genommen, und über die 50. Bauern erschlagen, dabey aber wegen Marienburg, und ob die Wölcker sich desselben auch bemächtigt, keine Gewisheit einkommen, als hat ein Thum-Capitul sich alsobald resolviret, zum Herrn Chur-Fürsten und Vi-Conte de Curval zu gehen, und diese wider das Erz-Stift nunmehr öffentlich ausgeschlagene und am Tag gegebene Hostilität gebühlich zu ahnden, Inmaßen dann die sämtliche anwesende Herren, ausser des Herrn Thum-Probsts Hausmann, und Herrn Thum-Scholasters von Metternich, zu dem Herrn Chur-Fürsten sich begeben, und 1.) per Cancellarium Aethanum den Einfall erzehlet, wie derselbige dem Thum-Capitul vorkommen, 2.) angezeigt, welcher gestalt der Herr Curval vor wenig Tagen bey Extradition der Capitul-Gravamina sich vernehmen lassen, daß sein König die Wölcker nicht, wie die Formalia gelautet, pour son chet & pour son interet, sondern auf unnachlässiger Requisition und Instanz des Herrn Chur-Fürsten in das Erz-Stift geschickt, und daß daher alles, was diese Wölcker darin von Ubel anstellen und verüben, niemand anders, als Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden als Imploranten zuzuschreiben. Ursach, warum sich pro 3.) ein Thum-Capitul bey Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden einfinden thäte, sey, Sie gebührende zu bitten und zu ersuchen, daß Dieselbe bey ermeldten General Rosen daran seyn wolle, damit die angefangene Feindschaft sükiret, der gefangene Amtmann ohne Entgelt relaxiret, und die Wölcker vom Erz-Stift abgeführt; und daß hierüber alsobald und in Gegenwart der erscheinenden Capitularen ihren petitis gemäß ohne fernern Aufschub an den Rosen geschrieben werde. Widrigen und erhofften Falls Seine Chur-Fürstliche Gnaden ein Thum-Capitul nicht bedencken würden, daß dasselbige auf alle zulässige Defensions-Mittel und Gegen-Versaffung bedacht, und sich deren gebrauchen müsse, womit nicht allein das Erz-Stift, sondern auch das Römische Reich und die benachbahrte Chur-Fürsten und Stände bey dem so theur erworbenen Frieden erhalten, und vor dieser und dergleichen fremder und ausländischer Wölcker Kriege's Pressuren und Drangsalen befreuet, und dabey versichert werden möge; von dem durch diesen auf Imploracion Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden verübten feindlichen Einzug und Überfall des Erz-Stifts Ständen, Ehr, Leib und Gut allbereit zugefügten und künftigen Schaden bester Gestalt protektirend und alle Nothdurfft vorbehaltend.

Worauf der Herr Chur-Fürst mit ziemlicher Commotion den Proponenten Canslern angefraget, was dann die Thum-Herrn vor Gegen-Mittel wider Ihn vornehmen, und ob Sie Ihn umbringen wolten; Sollten nur kommen, Er sey bereit, es wäre um ein paar Stunden zu thun; Sein Tod aber würde noch viel Gutes und Blutes kosten. Cansler: Ihme wären von den Herrn Capitularen keine Special-Defensions-Mittel bedunet worden, das wüßte er aber wohl, daß die Herrn Capitularen Ihnen die von Ihre Chur-Fürstlichen Gnaden bedeytete That niemals in Sinn genommen, Ihre Chur-Fürstliche Gnaden hätten bey sich selbst leichtlich zu ermessen, daß die in benachbahrten Landen stehende Lottreingische und Spanische Wölcker, ihres eigenen Interesse wegen, und unberuffen, wider diese feindliche Wölcker gehen und nicht gestatten würden, daß Sie das Erz-Stift unter ihre Gewalt bringen solten. So wüßten Ihre Chur-Fürstliche Gnaden auch, daß der Kayserliche Feld-Marschall Graf von Hasfeld befehligt, das Thum-Capitul und das Erz-Stift von aller feindlichen Oppression zu schützen und zu protegiren. Eminentissimus Elector: das wären keine Media zum Frieden zu kommen, man müße anders zu den Sachen thun, der Rosa werde aus dem Erz-Stift nicht weichen, Er wüße dann, daß Er der Herr Chur-Fürst restituiret und in allem satisfaciret werde, und wäre damit auch noch nicht genug, der König habe auch sein Interesse bey der Sachen, wegen der occupirten Schanzen, und des vorenthaltenen Königlichen Geschützes, in diesem Stück müße der König auch Satisfaction haben; und in Summa, nach beyden oberstandenen Satisfactionen müße der Accord dem Kayser, König in Frankreich und dem Erz-Herzog in Nieder-Lan-

1650.
Mart.

1650.
Mart.

Landen notificiret und deren Ratification und Assurance, daß derselbige gehalten und ausgeführt werden solle, ausgebeten werden, und wäre Seiner Churfürstlichen Gnaden Meynung, so viel die anwesende Herren verstehen können, hiebey, daß wann dieses alles, wie ob verstanden, vergangen, alsdann erst der Rosa mit seinen Völkern delogiren solle. Zeigete dabey an, daß die alte Herren nimmermehr die Sachen im Erz-Stift zu solchen Extremitäten kommen lassen, sienge dabey an den Herrn Thum-Probst in verschiedenen Notorie unerfindlichen Stücken zu calumniiren, er wäre in der hiebevord ausgelassenen Poen-Urthel mit dem Thum-Secretario Demera allein gemeint, und die Herrn von Metternich zu behalten, und hätten damit genug; Wienenburg aber wolte der Chur-Fürst rasiren lassen, wäre ohne daß der Stadt Cochem zu nahe, und könnte darans derselben Schade und Ungelegenheit gemacht werden. Der Curvall möge sagen was er wolte, so werde der König seines Interesse nicht vergessen, ehe der Rosa das Erz-Stift quittire, und bestunde der Chur-Fürst darauf endlich, man solle sich auf seine letztere Declaration erklären, und damit nicht länger aufhalten. Die Petita und Conditiones wären billig, und Er werde keine andere eingehen, alsdann wolte Er den Rosen wegen des gefangenen Amtmanns schreiben, Er müße es aber zuvor wissen, wie es abgangen, dann Er darüber noch nichts vernommen. Vielleicht hätten die Bauren zu diesem Resentement dem Rosen Urtsach gegeben. Sonsten wurde auch hiebey angezeigt, Er wolte dem Rosen nicht zulassen, den Amtmann zu schären und zu pldcken, Er könnte die Kunst und Arbeit auch verrichten, sed cum Justicia.

Hierauf hat ein Thum-Capitul Abtritt genommen, und nach gehabter Deliberation und gethaner kurzen Recapitulation der Chur-Fürstlichen Antwort dahin substantialiter gerichtet, daß ein Thum-Capitul sich zuvor mit Ihro Chur-Fürstlichen Gnaden den letztern Petitis gemäß vergleichen, der Cron Frankreich auch Satisfaction geben, der Vergleich darnach an verschiedene Höfe gebracht, und wann daselbst der Vergleich angenommen, alsdann die Rosischen Völcker abgeführt werden solten, sich weiter dahin erkläret, daß die letztere Chur-Fürstliche Schrift wegen des einig proponirten Incident nicht hätte können verlesen, weniger resolvirer werden, darzu man sich gleichwol erbiethen thäte. Daß aber Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden Andeuten nach die Völcker unter diesen, bis alles ihrem Intencnach gerichtet, und folgendß der abgedrungene Accord an den benannten hohen Höffen solle aggerirer und angenommen, unter dessen aber die angefangene Feindseligkeiten continuiret werden, darüber würde das von Gott Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden anbefohlene Erz-Stift, und dessen getreue Stände und Unterthanen, so weder bey Gott noch der Welt zu verantworten, zu Grunde gehen.

Ihro Kayserliche Majestät samt Chur-Fürsten und Ständen des Reichs hätten Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden sowol als einem Thum-Capitul die Imploration fremder Hülf starck inhibirer, dieseits hätte man sich allezeit schuldigster massen darzu willig und bereit erkläret, und dasselbige in der That erwiesen, indem man die anerbotene Auxilia, in Hoffnung Ihre Chur-Fürstliche Gnaden würden es zu solchen Extremitäten nicht gelangen lassen, nicht acceptiren wollen; Und wie wolten Ihre Chur-Fürstliche Gnaden den inner Armaund mit solcher Gewalt dem Thum-Capitul und den Ständen abgedrungenen Accord validiren, und auf allerseits Posterität ohne Streit denselben transferiren können, ein Hochwürdig Thum-Capitul würde in der Libertät und freyer Handlung mehr Derselben zu Respekt thun, als durch Zwang dieser fremden ausländischen Waffen. Es wäre nicht zu zweiffeln, Chur-Fürsten und Stände würden diese Procedur tief zu Gemüth ziehen, und der Consequenz halben dagegen de Remedio reifflich deliberiren, die armen Unterthanen schrien zu Gott und zu ihrer Obrigkeit, Ihre Chur-Fürstliche Gnaden könnten sie von ihrem Untergang erretten, wenn sie wolten. Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden wäre oftmahlen schriftlich mit vielen Rationen remonstreirer worden, daß man der Cron Frankreich kein Jus fortificandi in

1650.
Mart.

der

1650.
Mart.

der Stadt gestehen könnte, noch davon einige Wissenschaft hätte, ob und was deswegen zwischen Ihrer Chur-Fürstlichen Gnaden und der Cron sürgangen. Frembd würde es Chur-Fürsten und Ständen vorkommen, daß man wider den Friedens-Schluß und ohne einige befugte Ursach einen Posten in der Haupt-Chur-Fürstlichen Residentz-Stadt einer fremden Cronen einräumen wolte. Das Fürstliche Land-Gräffliche Haus Hessen-Cassel hätte mit der Cron Frankreich eine Erb-Alliance, daß Sie aber selbiger Cron in Cassel oder Prachheim Poste eingeben, und mit Dero Völkern besetzen lassen solten, darzu wäre es in diesem und vorigen Krieg in Deutschland niemahln kommen, und würde es wol kein Stand per Raison d'Etat in seinem Land gestatten: Zudem so habe die Cron Frankreich zu ihrer präterdirten Satisfaction nur diejenige Stücke mit Zug und Recht im Reich zu possediren, welche im Instrumento Pacis mit Nahmen specificiret, darin Wie nicht begriffen, und ist daher ein Thum-Capitul nachmahls auf Abführung der Rössischen Vöcker und Relaxation des Amtmanns bestanden, hingegen inharicte der Herr Chur-Fürst seinem Begehren, und brachte in seinem Discours lächerliche Posten für, an statt, daß Er über der armen Leute verlohrenes Leben, Haab und Guth, Land-Fürstliches Mitleiden erzeiget haben solte.

Nach diesem sind die Herren zum Viconte de Curval gangen, und proponiret, was dem Herrn Chur-Fürsten auch proponiret, dabey aber specialter vermeldet und exaggeriret, daß im Angesicht der Kayserlichen und Reichs-Subdelegirten Commissarien und unter wählenden, auf sein des Curvals unnachlässiges Anhalten angetretenen glücklichen Tractaten diese Feindschaft contra lus Gentium angefangen worden, das Peticum aber dahin gericht, weil die Französische Vöcker feindlich das Erz-Stift und dessen Gründe angegriffen, daß Er seinen Credit bey dem Hofen ad Effectum, wiebeym Herrn Chur-Fürsten vermeldet, interponiren wolte. Ad quæ le Viconte: die Herren hätten wohl gethan, daß Sie den Herrn Chur-Fürsten hierunter besuchet hätten, denn Ihre Altesse könnten allein darinn remediren. Er hätte gleichwol vor dreyen Tagen an den Hofen geschrieben, und Ihn ersuchet, mit allen Executionen einzuhalten, vermeynte auch wohl, daß Ers würde gethan haben. Sein Laquay aber, dem die Schreiben aufgeben worden zu liefern, wäre durch Anstellung der Herrn Thum-Capitularen durch eine Spanische Parthey intercipiret worden, also daß durch dergleichen Interceptionen und Nachstellungen Er nicht allein in Qualität eines Königlischen Gefandten sehr lædiret, sondern auch die Herren selbst und das Erz-Stift dadurch im Lande durch die Vöcker graviret worden. Er wüßte nichts von der Sachen, als was Hr. Ihme vorbracht, wäre Ihm leyd, daß sein Schreiben nicht zu recht kommen, dasselbe wäre zitterirt, darinnen hätte Er begehret, nicht weiter zu progrediren, wolte gleichwol Nachmittag Occasion suchen, mit Ihrer Altesse von den Sachen zu reden, Sie, wo mbglich, zu einer guten Resolution zu disponiren. Es haben aber die Herrn vom Thum-Capitul sich entschuldiget und hoch behauptet, daß Sie von dem aufgefangenen Laquay nichts wüßten, und hätten Sie an der Spanischen Thun keine Verantwortungen. De caetero wiederholten Sie Ihr Begehren.

Nachdem nun gegen den Abend ein Thum-Capitul Dero Secretarium zu Ihme Herrn Curval geschicket, um zu vernehmen, ob und was Er bey Seiner Chur-Fürstlichen Gnaden verrichtet, hat Er sich gegen gemeldten Secretarium grossen Unwillens und Jorns angenommen, und vermeldet, daß die Herren Nachmittag durch Schließung der Pforten seinen Wegfertigen Nepoten Massencourt, und einen Rössischen in der Stadt gewesenen Lieutenant mit bey sich habenden Reutern nicht aus der Stadt haben passiren lassen wollen, seinem König den Krieg declariret, den Er auch von guten Herzen acceptirte. Im übrigen aber wüßte Er sich der Tractaten zwischen dem Herrn Chur-Fürsten und dem Thum-Capitul nicht weiter anzunehmen, ehe und zuvor Er von seinem König, dahin Er diesen Affront gelangen lassen, Befehl hätte. Sein Vetter begehre auch aus der Stadt

1650.
Mart.

1650. Stadt nicht, bis der König Ihn mit den Waffen erledige, und man Ihnen die
Mart. aufgehende Spelen wiederum erstatten würde. Und obwohl der Secretarius seine
Gnädige Herren das Thum-Capitul entschuldigen wollen, daß Ihnen von diesem
Aufenthalt der hie oben gemeldten Personen nichts wissend wäre, und hätte der
Commendant ohne Zweifel aus anderen ihm unwissenden Ursachen die Stadt-
Pforten zu thun lassen, so hat Er doch den gefassten Effer nicht schwinden lassen
wollen, und die weitere Suspicion geschöpffet, ob hätte der Commendant unter
währendder Sperrung der Pforten eine Spanische Parthey dem Massencourt auf
zu passen bestellet, davon dem Thum-Capitul doch im geringsten nichts wissend gewesen.

1650.
Mart.

Donnerstags den 10. dieses ist Herr von Wallendorff mit dem Thum-Secreta-
rio zu Ihrer Churfürstlichen Gnaden und Herrn Curval geschicket worden, a-
bermahls die Delogirung der Wölcker und Relaxation des Amtmanns zu Zell zu
suchen, und über die Niederlage der unschuldigen Unterthanen zu klagen. Wel-
che geantwörter, es wäre davon und der Gefängniß der beeden Amtleut zu
Zell und Cochem Ihn nichts vorkommen, Er wolle an General-Lieute-
nant von Rosen schreiben und sich über alles informiren, die Bauten möch-
ten vielleicht Ursach gegeben, und auf den König in Frankreich, und Ihn am
ersten geschossen haben; Es müste diesseits zu den Sachen gethan seyn, und Ih-
me sowohl als dem König Satisfaction geschehen, und Ihne vor allen die Regie-
rung restituiret werden, wolle sich alsdann auch bey dem König interponiren
und alles facilitiren helfen: Herr Königlich Ambassadeur Visconte de Cur-
val habe sich gestern höchlich beklaget über den Astront, so seinem Nepoti von
Massencourt, und einem Rossischen Lieutenant durch Ankündigung der Gefäng-
niß geschehen, dadurch Capitulum dem König den Krieg angekündigt, welchem
Er acceptiret und alles an seinen König berichtet hätte, wolle und könne nichts
fernere vor erlangter Königlich Resolution zu den Sachen thun, im übrigen sey
es soweit kommen, daß niemand mehr als Er helfen könne. Was Capitulum ges-
dächte, daß es sich in solchem, so es nicht verstünde, einliesse, das Regimen, dazu
es nicht fähig, apprehendirte, solte sich billig schämen, daß ein Henckers Sohn
selbiges mit Abführung der Bauern und andern Executionen berührte, unterstüt-
de sich noch dabey, Ihme seine Temporalität, consequenter sein Churfürstenthum,
ja auch den Unterhalt, abzunehmen. Dieses könte weder der Kayser, weniger dessen
Deputirte, noch sonst jemand thun, Er würde Schutz finden, sein Fidei-Com-
miss sey abgenommen, der Sacgau verborben, frage nichts darnach, man be-
drohe Ihn nach seinem Tod alles zu nehmen, habe einen Diegel darüber gemacht, und
die Königlische Finance in Sachen, so Ihm abgenommen, und rückständigen Pensio-
nen zum Erben gesetzt, so es wohl suchen werde. Achte Sich alles nicht, auch
daß man directe, vel indirecte, opere, consiliis & intentione das Leben
Ihme zu nehmen gedencke, und seinen Fidei Commissarium bedraue, derjeni-
ge Lecker gehe Ihn so nahe nicht an, Er werde wohl einen Fidei Commissari-
um bekommen, so vor 2000. Rthlr. jährlichen Intradan, so viel sein Fidei-Com-
miss vielleicht eintragen möchte, sein Wapen führen mögen werde. Zu der Haupt-
Sache zu kommen, könne Er nichts thun, Capitulum müsse Ihn die Regierung
völlig überlassen, auf solchen Fall wolle Er helfen, und sonst niemand.

Dominus a Wallendorff: weiln Eminentissimus alles helfen könte, wolte
Er doch der armen Unterthanen Jammer zu Herzen führen, die Remedition gnä-
digst wiederfahren lassen, die Rossische delogiren thun, und die Amtleute auf frey-
en Fuß wieder stellen lassen, die Regierung hätte man Ihme niemahln genommen,
da Seine Churfürstliche Gnaden, dem hiebevorn aufgerichteten Vergleich zusolge, sich
aller fremden Wölcker Hülfz hinc inde bemüßiget, wäre es zu diesem Verderben
nicht kommen.

Eminentissimus: Er von Wallendorff verstünde diese Sache nicht, man
hätte Ihn einführen wollen, daß Er die Thum-Herren vor seine Commilico-
nes und 16. Mit-Corregenten und Mit-Churfürsten haben sollte, wäre gegen
Zweyter Theil. Rrr die

1650.
Mart.

die Churfürstliche Autorität, und könne nicht geschehen. Nach verschiedenen Discourten concludirte Er dahin, Er sehe, daß das Capitulum keine Zuneigung zum Vergleich hätte, daß es sich nicht auf sein übergebenes Rescriptum erkläret, da doch solche billigmäßige Conditionen darinn wären, welche nimmermehr ins künftige so gut fallen würden. Damit Er aber Ursach hätte, etwas bey Rosen vorzuwenden, solle sich Capitulum durch den Secretarium nur seinem Cammerdiener noch diesen Abend dahin erklären, daß es Ihme die Regierung gänzlich übertrüge, in statu sie es befunden, wolle alsdann schreiben, und einen Trompeter, (so wohl mit allen Hofknechten einzuhalten), als die gefangene Amt Leute zu restituiren), damit Er allegoriren könne, daß man in gültlichen Tractaten begriffen, hinschicken, sonst würde Rosa nichts zur Sache thun.

Diesemach meldete sich Herr von Wallendorff mit dem Thum-Secretario bey dem Herrn Vicoite de Curval um Audience an, der durch seinen Secretarium sich entschuldigen liesse, daß Er übel disponiret und beilägerig wäre, und weil ohne das das Capital seinen König, durch Gefängniß seines Bettern Nepot. und eines Rössischen Lieutenants, den Krieg ankündigen lassen, könne Er mit dem Thum-Capitul oder einigen Capitularen Sich nicht in Conference einlassen. Herr von Wallendorff excusirte dieses Factum, daß es ohne Vorwissen des Thum-Capituls geschehen wäre, Herr Obrist-Lieutenant, als allhiefiger Commendant, hätte nicht wegen vorgedachtes Lieutenant die Pforten, sondern aus andern Ihme als Commendanten bewussten Ursachen zu gehalten, und niemand ausgelassen. Daß Er zu demselben gesagt, Er sey sein Gefangener, möchte vielmehr aus Schertz als Ernst geredet worden seyn, denn er Ihn weder arrestiren noch bewahren lassen. Er wäre deputirt, Herrn Curval um Vorschreibung an Rosen zu ersuchen, daß seine Wdcker nicht allein deslogirt, sondern die gefangene Amt-Leute auch restituiret werden möchten. Der Secretarius hinterbrachte dieses Anbringen, und zeigte demnach an, Sein Herr bestünde bey seiner vorigen Erklärung, wegen des angekündigten Krieges, und daß man seine Leute übel tractirete, aufpicirte, daß Er nicht schreiben könnte, und gefänglich hinweg führete, wann mans schon auf die Spanische legen wolte, geschehe doch alles durch Anstellung Capituli. Diesseits excusirte Herr von Wallendorff die Objectiones, daß sie sich nimmer finden würden, & discessum est.

Mane in Capitulo, undecimo Febr. audita Relatione, wird dem Dom-Secretario aufgegeben, sich nachher Hoff zu dem Cammerdiener zu begeben, und Demselben die Capital Resolution auf gestrige Audienz anzuzeigen. Ihre Churfürstliche Gnaden haben den Secretarium gleich eingefodert, und selbigen selbst anhören wollen, welcher Ihro Churfürstlichen Gnaden unterthänigst vorbrachte, ein Thum-Capitul hätte Ihm anbefohlen, Derselben gehorsamst zu hinterbringen, 1) Daß dasselbe Ihrer Churfürstlichen Gnaden niemahln die Regierung abgenommen, sondern sich beschwehret, daß Sie sich nicht gerne zu des Landes Vorstand gebrauchen thäten, repetirte hiemit die auf Ihrer Churfürstlichen Gnaden überreichte Gravamina den 8. dieses exhibirte Responiones, darinn dieser Punkt genugsam beantwortet, darauf sich das Capitulum nochmahln beziehen thäte. 2) Solte Nomine Capitali nochmahls unterthänigst bitten, daß Ihre Churfürstliche Gnaden die Wdcker wolten avociren, und der gefangenen Amtleute Libertät und abgenommener Sachen Restitucion befördern. 3) Weil das Commill abginge, und ein Schiff zu Zell, darinn 400. Malter Korn, theils zur Commill, theils andern allhiefigen Bürgern zuständig, hielte, und man in Sorgen stünde, es möchte in Rössischer Wdcker Gewalt kommen, daß Ihre Churfürstliche Gnaden schreiben wolten, daß das Korn möge aus und herauf gefolget werden, bey jetzigem Mangel aber Ihre Churfürstliche Gnaden etwa 50. Malter vorstheßen, so man bey Erlangung ermeldten Früchten Deroselben restituiren wolte. Primum Punctum hessen Ihre Churfürstliche Gnaden unbeantwortet, begehrtten aber die Resolution auf Ihr überreichtes Scriptum; ad 3) ant.

1650.
Mart.

1650.
Mart.

antwortet gleichfalls: Sie hätten keine Früchte, forgeten, da die angeregte 200. Malter in der Böcker Kundschaft solten gerathen, würde nicht viel auszurichten seyn, wolte gleichwohl einen Paß vor dieselben, wie auch wegen der Amtleute schreiben, Ich solte gleichfalls einen Paß-Zettel für seinen Trompeter, so Er hinunter schicken würde, Nomine Capituli sub Sigillo, auch einen vor einen Trompeter und Reuter, so Er zur Salva Guardia in sein Hauß Emmolt schicken wolte, ausfertigen und Ihme zukommen lassen.

1650.
Mart.

Facta Relatione in Capitulo & habita Deliberatione ist bedenklich befunden worden, daß Capitulum, als geringer, Ihrer Churfürstlichen Gnaden Trompeter Paß ertheilen, und Häuser Salva guardiren solle. Es müste hierunter was verborgen, und ein anders vielleicht durch den Chur-Fürsten gesucht werden, welches dem Churfürstlichen Secretario Schienben, als Er bey dem Thum-Secretario dießfalls angesuchet, zur Antwort, und dabey angereget worden, man sey erbösig dieser Seits einen Reuter mitzuschicken, würde einem wie dem andern gehen. Der Secretarius antwortete, hielt nicht davor, daß was hierbey solle gesucht werden, seye allein wegen der Spanischen Partheyen angesehen; weiß man also nicht, ob das Schreiben ergangen sey oder nicht. Capitulum hat an Rosen geschrieben, darauf man Antwort erwarten thut.

Die Duodecima Februarii.

Wird vor gut befunden, daß etliche Capicular-Herren sich bey Herr Curval angeben, zu benehmen, daß Capitulum dem König den Krieg angekündigt, it. denselben zu ersuchen, um Vorschreiben an Rosen, daß die beyde gefangene Amtleute nicht allein auf freyen Fuß gestellet, sondern auch alles, was ihnen abgenommen, restituiret werden möge, bey welcher Conferenz ein mehrers vorfallen möchte; Bey geschעהnem Ansuchen ist die Audiente gewilliget, nachmahln aber angezeigt worden, daß einig Verhinderniß eingefallen, darauf der Thum-Secretarius zum Herrn Curval geschicket worden, so um das vorgebadchte Schreiben Nomine Capituli um Relaxation und Restitition Ablatorum anhalten sollte. Der Herr Curval hat den Secretarium admittiret, bestunde auf demjenigen, so vor in Relatione vermeldet, exaggerirte Arrestum, der König würde es nicht dergestalt verstehen, wißte nicht, was Capitulum gedachte, einen so mächtigen König zu affrontiren, und Ihm den Krieg anzukündigen. Er könne sich des Wesens nicht annehmen, noch schreiben, ehe die Königl. Resolutions anlangen möchten.

Subadjunct. N. II. ad Adjunct. B.

Diät. Nürnberg den 4. Martii

Mo. 1650.

Hochwürdigster zc.

Wir haben wohl des Herrn General-Lieutenants von Rosen Excellenz Einbruch in das Amt Zell, daß dabey viele arme Untertanen niedergemacht, unterschiedliche Flecken überfallen, ausgeplündert, der Amtmann, wie auch zu Ulmen, gefangen, und in allen mit Gewalt und sehr übel gehauset worden sey, mit höchster Bestürzung, und da mehr vernommen, weil diese harte und dem Reichs-Friedens-Schluß diametraliter zu entgegen laufende Execuciones und Procedures, dessen ohne das allzuschwehren Vollziehung, mehr zu verwirren Ursach geben, und beständigen Bericht, daß von Eurer Churfürstlichen Gnaden diese Böcker, also gegenwärtige Verderbnuß in Dero Erb-Schiff, selbst allein zu dem Ende, Ihre streitige Præntiones und Forderungen, mit Hindansetzung gegenwärtiger Commission, durchjudringen und zu behaupten, gezogen worden.

Gleichwie nun die Römische Kayserliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, wie auch des Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandte zu Nürnberg, Eure Churfürstliche Gnaden zum öfftern allergnädigst und gebühlich ermahnet, und Wir dem zufolge dieser Commission Respect zu erweisen unterthänigst gebethen, und zugleich versichert haben, daß Derselben Churfürstliche Hoheit, oder worinn Sie sich

Zweyter Theil.

Xr 2

emi

1650.
Mart.

einigerley Weiß aggraviret befinden, für allem restabiliret, und in gebührlichen herkommenen Stand gesetzt werden sollen. Als können Dieselbe auch gnädigst er-messen, was für ein schwehret Nachklang (die unan-sbleibliche Strafe Gottes wegen der gen Himmel schreyenden armen unschuldigen Leute, Blut, und deren vorsätzliche Unterdrückung zugeschweigen) bey der gangen Welt erwecken, und in der Gruben nach sich ziehen, dergestalt mit gewapneter Hand alle rechtliche Compositions-Mittel mit höchsten des Reichs und aller benachbarten Chur-Fürsten und Stände Benachtheiligung, zu verdringen; dardurch Dero Land und Leute, welchen Sie als ein Ers-Bischoff von Gott vorgefetzt, ganz unndthig, weniger verantwortlicher Weise in solchen Jammer und Extremitäten zu stürzen.

Ersuchen derowegen im Nahmen Allerhöchstdachter Ihrer Kayserlichen Majestät und des Reichs Chur-Fürsten und Stände Abgesandten, auch Unserer gnädigst und gnädigen. Herren Principalen, Eure Churfürstliche Gnaden, und für Unsere Person bitten unterthänigst, Sie wöllen solcher Extremitäten sich begeben, obwohlgedachten Herrn General-Lieutenant Rosen mit guten Ordres abthun, den üblichen Weg Rechts den Waffen vorsehen, Unserer obhabenden Kayserlichen Reichs-Commission sich submitziren, dadurch gegenwärtigen auch mehreren besorglichen Unheil und Landverderbung steuern und abhelfen.

Eurer Churfürstlichen Gnaden

Trier den 11. Febr. Ao. 1650.

unterthänigst gehorsamste
Der Römisch-Kayserlichen Majestät
und des Reichs Subdelegirte.

Subadjunct. N. III. ad Adjunct. B.

Diät. Norimb. d. 11. Martii
1650.

Wohlgebohrner Herr General-Lieutenant &c.

Eurer Excellence Einzug in das Erz-Stift, dem Angeben nach, Ihren Feind zu suchen, hat viel einen andern Ausgang gehabt, als von Deroselben Wir in verschiedenen Schreiben berichtet worden, das Procedere mit dem Amt Zell und Beamten daselbst und zu Cochem bezeuget es.

Wann dann diese erzeigte Feindschaft auf des Heiligen Reichs Boden nach geschlossenen Frieden, unter wählender Reichs-Commission, welche die Streitigkeiten ohne Waffen hätte decidiren können, vorgangen, so hat man Dieselbe an den Römischen Kayser und die zu Nürnberg anwesende Reichs-Gesandte gelangen lassen, nicht zweifelnd, Sie werden Mittel finden, des Reichs Hoheit, Auctorität und Jurisdiction gegen ausländischen, und zwar wider den Friedens-Schluss brauchenden Gewalt zu manuevriren.

Diesemahl ersuchen Wir Eure Excellenz dienstlichen, Sie wolle beyde Amtleute zu Zell und Cochem (vor welche Wir auf alle Ansprach, so vielleicht auf sie geführt werden möchten, daß Sie gegen Ihren Herrn delinquiret, an andern gehbrigen Orten im Reich, und insonderheit vor der Reichs-Commission responsible seyn, und Sie vertreten wollen) ohne Entgeld auf freyen Fuß stellen, und was Ihnen abgenommen worden, restituiren. Im übrigen aber die armen Leute also tractiren und halten, daß Sie bey Hauß und Hoff bleiben mögen, und insonderheit der Gottes-Häuser in berührtem Amt und im Erz-Stift zu verschonen. Dann dem Herrn Chur-Fürsten, dessen Dienst Eure Excellenz der Zeit verrichten, der Geistlichen Verfolgung schlechten Nachruhm, sondern vielmehr Seiner Churfürstlichen Gnaden bey der hohen Geistlichen Obzigkeit schwere Verantwortung abgeben möchte. Eure Excellence haben in allen Ihren Schreiben Uns vor

1650.
Mart.

1650.
Mart.

vor aller Hostilität versichert, darbey gleichwohl avisiert, daß die Königl. Majestät in Frankreich gerne sehe, damit unser mit dem Herrn Erg. Bischoffen habender Mißfall verglichen und vertragen würde.

Da man nun mit geringer Reputation gleichwohl der Reichs-Commission, zur Erweiterung unsers Friedliebenden Gemüths, und zum Respect der Cron Frankreich, auf Begehren des Gesandten Herrn Viconce de Courval, mit Befreyung obgedachter Reichs-Commission in die gültliche Tractaten gewilliget, selbige auch wirklich angetreten, und die gegen einander habende Præsentiones durch Vermittelung ermeldtes Viconce de Courval gegen einander commutiren lassen, so bricht erst diese gegen aller Völkern Rechten fûrgenommene Feindschafft aus, und haben Wir schwerlich vernehmen müssen, daß viel unschuldiger Unterthanen Ihr Leben darüber eingebüßet, Eurer Excellenz befehlen Wir Uns dienstlich; und verbleiben ic.

In
General No 5a

Trier den 12. Febr.
Ao. 1650.

§. IV.

Neue Coad-
jutorie
Wahl zu
Trier

Jedoch wurde wider den Churfürsten wirklich nichts statuiert, weil man noch immer zu Hoffnung hatte, Er würde endlich in sich gehen, und von der Französischen Parthey sich abwenden: Dahero man auf allerhand Vorschläge bedacht war, wie es mit der Bestung Ehrenbreitstein und deren Restitution an Trier gehalten werden möchte. Nachdem aber der Churfürst auf keine Weise zu gewinnen stand; Dessen Absetzung von der Regierung hingegen vielen Bedenklichkeiten unterworfen war; So suchte man dem Werck durch eine Coadjutorie-Wahl zu helfen; Und obwohl solche mit des Churfürsten selbst eigenen guten Willen, auch in Anwesenheit des Päpstlichen Nuntii, FABII CHISII, (nachmaligen Pabstis ALEXANDRI VII.) am 11. Jul. st. n. 1650. vorgenommen wurde; So impugnirte Er selbige doch alsofort hefftig nachdem Ihm die Person des per Majora erwählten Coadjutoris, Carls Caspars von der Leien, Dohm Sängers, nicht anstand, und suchte Er dagegen Hugo Eberhardt Grafen Craß von Scharffenstein, Capitularum und Archidiaconum ad Tit. S. Lubentii, welcher doch bey der Wahl nicht mehr als nur sechs Stimmen, mit Einrechnung seines eigenen Voti, gehabt hatte, hingegen der von

der Leien durch Neun Stimmen per Majora gewählt worden war. Der Grund von des Churfürsten Meinung bestand darinnen, daß nach den Römischen und Italiänischen Statuten und Gewohnheiten, wann ein älterer und jüngerer *Capitularis* in Electione concurrirte, der Jüngere dem Ältern nicht vorgezogen werden könne, Er hätte damit zum wenigsten 2. Drittel der Stimmen. Hingegen war die eigentliche und rechte Ursach, weshalb der Churfürst den von der Leien nicht zum Coadjutor haben wolte, diese, weil Er von denen im Trierischen an sich gezogenen Gütern ein Fidei-Commis constituirte hatte, so Er Fidei-Commissum Philippicum nannte, welches Er durch den Grafen Crazen, wann dieser Ihm succediren würde, besser conserviren zu können verhoffte, indeme dessen Bruders Sohn seines des Churfürsten Bruders Neptem geheurathet hatte: Wie ab des Chur-Maynzischen Gesandten Meels vertraulichen Discours, allhier sub N. I. in mehrern zu vernehmen ist.

Um nun der Sache ein Ende zu machen, wolte man die Ehrenbreitsteinische *Guarnison* in des Neuen Coadjutoris und des Dohm-Capituls Pflicht überweisen, zu dem Ende die Endes-
Nrr 3 Formül

1650.
Mart.

V. 11. 11
1650
1650

N.I.

Wahen,
währen
in Churfürst
in Neuen
Coadjuro-
rem nicht aus-
sprechen will.